

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St. Michaelis- Kirchengemeinde
vom 12. August 2021**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde hat am 16. Juni 2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960, (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1.	Reihengrabstätte		
a)	für Särge bis 1,20 m für	25 Jahre	250,00 Euro
b)	für Särge über 1,20 m für	25 Jahre	850,00 Euro
c)	für Särge über 1,20 m in Rasenlage für	25 Jahre	1.700,00 Euro
d)	für Särge im Gräberfeld ohne eigene Pflege incl. Rasenschnitt für 25 Jahre		1.700,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte für	25 Jahre	
	je Grabbreite		1.200,00 Euro
3.	Wahlgrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre – je Grabbreite –	incl. Rasenschnitt	1.700,00 Euro
4.	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite –		680,00 Euro
5.	Urnenwahlgrabstätte Fluss des Lebens, für 2 Urnen für 20 Jahre, ohne eigene Pflege		1.600,00 Euro
6.	Urnengrabstätte im Gräberfeld, für 1 Urne für 20 Jahre, ohne eigene Pflege		1.000,00 Euro

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 7. | Urnengrabstätte in Rasenlage für 2 Urnen
Für 20 Jahre, incl. Rasenschnitt | 1.000,00 Euro |
| 8. | Baumgrabstätte für 20 Jahre, für 1 Urne
Incl. Rasenschnitt und Platz für Namen auf der Stele
(Beschriftung durch Steinmetz, nicht in Gebühr enthalten) | 1.300,00 Euro |
| 9. | Für die zusätzliche Beisetzung | |
| | a) einer Urne oder eines Kindersarges in
einer Reihengrabstätte | 150,00 Euro |
| | b) einer Urne oder eines Kindersarges in
einer Wahlgrabstätte | 150,00 Euro |
| 10. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| | a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der
Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 und 7 berechnet. | |
| | b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. | |
| | c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle
Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a. eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung
der Standfestigkeit | 100 Euro |
| | b. eines liegenden Grabmals | 20 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft dies sind:

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| | a) in einer Reihengrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m | 200,00 Euro |
| | Särge über 1,20 m | 600,00 Euro |
| | b) in einer Wahlgrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m | 200,00 Euro |
| | Särge über 1,20 m | 600,00 Euro |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | 300,00 Euro |
| 3. | Für eine Baumbestattung (Urne) | 300,00 Euro |
| 4. | Für die Erstaufhügelung | 100,00 Euro |

(4) Folgende sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg | 150,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier | 300,00 Euro |

(5) Gebühren für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung einer Leiche oder einer Urne wird die Gebühr nach Aufwand erhoben.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.01.2021 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 30. Juli 2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hohenaspe, 12. August 2021

Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde
- Der Kirchengemeinderat -

Siegel

gez. Pastorin Stefanie Warnke
(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

gez. Britta Lahann
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf (www.kk-rm.de) unter Bekanntmachungen bereitgestellt.

Ein vorheriger Hinweis erfolgte in der Norddeutschen Rundschau am 31.08.2021.

gez. Pastorin Stefanie Warnke
(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

Siegel

gez. Britta Lahann
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

*